

Anlage 1

zur Arbeitshilfe KDU des MAGS NRW im Rahmen der Bearbeitungsrichtlinien des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Gewährung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten im Rahmen der Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII

angemessene Kaltmietkosten je Stadt/Gemeinde für das Jahr 2010

Ort	Wohnungsgröße maximal/m ²			Kaltmiete/m ² Obergrenze
	1 Person	2 Personen	3, 4, 5, ... Personen	
Bad Berleburg Ort	45	60	75, 90, 105, ...	4,50 €
Berghausen				4,50 €
Raumland				4,50 €
Wemlinghausen				4,50 €
Aue-Wingeshsn.				4,50 €
andere Ortsteile				4,00 €
Bad Laasphe	45	60	75, 90, 105, ...	4,50 €
Niederlaasphe				4,50 €
Banfe				4,50 €
Feudingen				4,50 €
andere Ortsteile				4,00 €
Burbach	45 - 53	60	75, 90, 105, ...	4,00 €
Erndtebrück	45	60	75, 90, 105, ...	4,50 €
Freudenberg	45	60	75, 90, 105, ...	5,00 €
Hilchenbach	45	60	75, 90, 105 ...	5,00 €
Kreuztal	45	60	75, 90, 105, ...	5,00 €
Netphen	45	60	75, 90, 105, ...	5,00 €
				4,70 €
Neunkirchen	45	60	75, 90, 105, ...	4,00 €
Siegen	45 - 53	60 - 67	75, 90, 105, ...	5,00 €
Wilnsdorf	45 - 53	60	75, 90, 105, ...	5,00 €

Angemessene Nebenkosten in der ARGE Siegen-Wittgenstein

Durch die laufende Prüfung der vorliegenden Nebenkostenabrechnungen wurde für die ARGE Siegen-Wittgenstein beginnend ab Januar 2005 eine Pauschale von 1,40 € je qm Wohnfläche als angemessener Betrag ermittelt. Der größte Teil der Kunden - besonders im ländlichen Bereich *oder* in kleineren Einheiten wohnhaft *oder* in Einliegerwohnungen lebend – kommt damit nach wie vor ohne Probleme aus.

Von dieser Pauschale wird je nach Einzelfall abgewichen und um 20% auf 1,68 € je qm erhöht. Dies erfolgt z. B. bei größeren Objekten mit zusätzlichen von den Kunden nicht beeinflussbaren Kosten für Hausmeister, Reinigung, Außengestaltung, Aufzüge etc., wenn zwei dieser beispielhaften Mehrkostenpositionen in der Abrechnung enthalten sind.

In besonderen Fallkonstellationen werden auch die tatsächlichen viel höheren umlegbaren Kosten je qm anerkannt und übernommen z. B. bei Großobjekten mit zusätzlichen von den Kunden nicht beeinflussbaren Kosten für Hausmeister, Reinigung, Außengestaltung, Aufzüge etc., wenn mehr als zwei dieser beispielhaften Mehrkostenpositionen in der Abrechnung enthalten sind.

Dadurch ist eine gewisse Flexibilität gewährleistet, die sowohl pauschale als auch Einzelfall bezogene Elemente enthält.

Besonders zu beachten ist aber die Position Wasserverbrauch. Danach sind nach herrschender Meinung und auch Ermittlungen der Verbraucherverbände ca. 45 m³ je Person Jahresverbrauch als angemessen anzusehen. Wird dieser um mehr als 20% überschritten, ist der Kunde nach den Gründen zu befragen und dann zu entscheiden, ob ein höherer Verbrauch akzeptabel ist, z. B. wegen Krankheit (häufigeres Duschen, Baden erforderlich), Inkontinenz, Kinder sind noch nicht „trocken“ (Mehraufwand an zu reinigender Wäsche und damit Wasserverbrauch) etc..

Angemessene Heizkosten in der ARGE Siegen-Wittgenstein

Die Angemessenheit des Heizverbrauchs richtet sich nach dem normalen Heizverhalten und den hierzu auf örtlicher Ebene ermittelten durchschnittlichen Verbrauchswerten. Nach Auskunft der Versorgungsunternehmen und der durchgeführten Preiserhebung wurde für Sozialhilfebezieher für das Jahr 2004 kreisweit ein Betrag von mtl. 0,80 € je qm als Nichtprüfungsgrenze festgelegt. Der Durchschnittsverbrauch aller Sozialhilfehaushalte der Stadt Siegen betrug in 2004 tatsächlich 0,78 € je qm für Heizung. Damit wird dokumentiert, dass die Festlegung von 0,80 € je qm geradezu genau zutreffend war.

Die ARGE Siegen-Wittgenstein hat wegen der Kostensteigerungen für Gas, Öl und Heizstrom diesen Betrag ab 2005 auf mtl. 1,10 € je qm angehoben. Die Preise sind 2005 tatsächlich nicht so hoch gestiegen wie erwartet. Ab Mitte 2006 ging der Ölpreis wieder zurück, der Gaspreis stieg nochmals, ging dann aber ab Ende 2006 auch zurück. Es wurde daraus folgernd auch für die Jahre 2006 und 2007 keine Änderung der Höhe des festgelegten angemessenen Betrages von mtl. 1,10 € je qm beschlossen. Ab Oktober 2007 sind die Ölpreise wieder deutlich gestiegen, in 2008 sind die Gaspreise vor Ort in drei Stufen deutlich erhöht worden. Die angemessenen Werte wurden daher erhöht auf einen Betrag von mtl. 1,35 € je qm ab 2008 für alle Energiearten. Angesichts der rückläufigen Entwicklung der Ölpreise und in drei Stufen gesenkter Gaspreise, wird die Nichtprüfungsgrenze für 2009 vorerst nicht verändert. Die Analyse des Energiemarktes erfolgt regelmäßig. Danach erfolgt ggfls. eine Anpassung.

Bei der Prüfung und Dokumentation der Heizabrechnungen auf Basis eines Viertels aller Kunden-Haushalte im Kreisgebiet wurde ermittelt, dass rund 95 % der Kunden in 2005, 80 % der Kunden in 2006, 74% der Kunden in 2007, 72% der Kunden in 2008 und 76% der Kunden in 2009 deutlich unter der Nichtprüfungsgrenze mit ihrem Verbrauch lagen. Sehr wenige Haushalte, haben diesen Wert deutlich überschritten. Hier ist es geboten, die Zahlungen für Heizung in diesen Fällen auf das angemessene Maß zu senken bzw. nur noch die angemessenen Beträge innerhalb der Nichtprüfungsgrenze zu übernehmen.

In Fällen, die die Nichtprüfungsgrenze überschreiten, kann der angemessene Wert individuell um 20% erhöht werden, wenn Gründe vorhanden sind, die eine Abweichung nach Oben rechtfertigen. Dazu können Gründe gehören, die in der/den Person(en) oder der beheizten Fläche liegen, wie z. B.

- Kind(er) im Krabbelalter
- Chronische Krankheiten
- Schwangerschaft
- Wohnung ist schlecht beheizbar (über Keller gelegen, große Glasflächen etc.)
- Wohnung ist zugig (Einfachverglasung Fenster, durch Rollladenkästen etc.)

Wird nach Vorlage einer Heizkostenabrechnung festgestellt, dass unangemessener Verbrauch gegeben ist bzw. die Nichtprüfungsgrenze überschritten wurde, ist die Rechnung bei erstmaliger Überschreitung zu übernehmen und der Kunde aufzufordern, den Verbrauch bzw. die Kosten auf das angemessene Maß zu reduzieren. Hierzu ist ihm eine Frist zu geben für die neue laufende Heizperiode. Erst wenn dann wiederum unangemessenes Heizverhalten vorliegt, ist eine Kürzung der Heizkosten auf die angemessenen Beträge vorzunehmen.

Diese Regelung gilt nur für die Heizenergiearten, die nicht im bundesweiten bzw. soweit vorhanden örtlichen Heizspiegel enthalten sind. Ansonsten sind diese Heizspiegel maßgebend gemäß BSG-Urteil vom 02.07.09, AZ 14 AS 33/09 R.

B E S C H E I N I G U N G
über Gewährung von Arbeitslosengeld II (ALG II)

zur Vorlage bei: RWE

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

erhält seit dem Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Am reichte der/die Kunde/Kundin eine Bescheinigung des RWE ein, woraus hervorgeht, dass rückständige Energiekosten in Höhe von € bestehen. ist aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage, den Forderungsbetrag in einer Summe an den Energieversorger zu zahlen.

erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass die monatlich zu entrichtenden Abschläge in Höhe von € auch zukünftig seitens der ARGE an den Energieversorger gezahlt werden. Darüber hinaus wird ein Betrag von € / Monat zur Tilgung des Forderungsbetrages von der ARGE an das RWE gezahlt. Es wird daher gebeten, von einer Sperrung der Stromzufuhr abzusehen.

Die erste Zahlung durch die ARGE wird zum erfolgen.

Voraussetzung für die Zahlungen der ARGE in oben angeführter Höhe ist das Weiterbestehen eines Leistungsanspruches auf (ALG II) in der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung bewilligten Höhe.

Sofern Änderungen eintreten, die gravierenden Einfluss auf die Höhe des zu zahlenden ALG II haben, kann eine Zahlung nicht mehr in der bescheinigten Höhe bzw. gar nicht mehr erfolgen. Ein Anspruch gegenüber der ARGE auf Zahlung besteht dann nicht.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.